

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 16.06.2004

ich beantrage für den nachfolgend benannten Hund, bei dem von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes aufgrund rassespezifischer Merkmale oder der Zucht i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV auszugehen ist, ein Negativzeugnis (Nachweis, dass es sich nicht um einen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HundehV erlaubnispflichtigen gefährlichen Hund handelt).

1. Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Telefon
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

2. Angaben zum Hund

Hunderasse	bzw.	Hundegruppe
Alano		Mischling zwischen Alano und
Bullmastif		Mischling zwischen Bullmastiff und
Cano Corso		Mischling zwischen Cano Corso und
Dobermann		Mischling zwischen Dobermann und
Dogo Argentino		Mischling zwischen Dogo Argentino und
Dogue de Bordeaux		Mischling zwischen Dogue de Bordeaux und
Fila Brasileiro		Mischling zwischen Fila Brasileiro und
Mastiff		Mischling zwischen Mastiff und
Mastin Espanol		Mischling zwischen Mastin Espanol und
Mastino Napoletano		Mischling zwischen Mastino Naoletano und
Perro de Presa Canario		Mischling zwischen Perro de Presa Canario und
Perro de Presa Mallorquin		Mischling zwischen Perro de Presa Mallorquin und
Rottweiler		Mischling zwischen Rottweiler und
Geschlecht	Wurfdatum	Farbe
Rufname	Mikrochipnummer	

3. Angaben zum Eigentum des Hundes

Den Hund habe ich am: wohnhaft:	von Frau/Herrn erworben. Er ist seitdem mein Eigentum.
Der Hund wird zwar seit dem:	von mir gehalten, Eigentümer des Hundes ist aber
Frau/Herr: (Anschrift)	

4. Angaben zum Ort der Hundehaltung

	Der Hund wird unter meiner o.g. Anschrift gehalten.
	Der Hund wird nicht unter meiner o.g. Anschrift gehalten, sondern: (Anschrift)
	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Einfamilienhaus und wird von mir/meiner Familie bewohnt.
	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein Mehrfamilienhaus.
	Der Hund wird von mir gehalten
	In meiner Wohnung
	Im Einverständnis mit dem Vermieter in einem Hundezwinger
	Das Grundstück, auf dem ich den Hund halte, ist ein unbewohntes Grundstück

5. Angaben zum Sachverständigen, der die Begutachtung des Hundes auf seine Ungefährlichkeit vornehmen soll

Als Sachverständige(r) wurde mir Frau/Herr	ausgewählt.
Als Termin der Begutachtung des Hundes wurde der	vereinbart.

6. Erklärung zum Zuverlässigkeitsnachweis

Ich versichere, dass ich ein Führungszeugnis über mich am: Im Amt Odervorland beantragt habe ich werde es unverzüglich und unaufgefordert dem Ordnungsamt vorlegen.	
Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit lege ich dem Antrag mein Führungszeugnis vom:	bei.

_____ Datum

_____ Unterschrift

Hinweise:

Durch die Vorlage/Erbringung eines Negativgutachtens, ausgestellt durch einen anerkannten Gutachter, wird dem Halter eines Hundes 1.S. des § 8 Abs. 3 HundehV die Möglichkeit eröffnet, gegenüber der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall nachzuweisen, dass sein Hund nicht gesteigert aggressiv oder gefährlich ist. Mit Erhalt des Negativzeugnisses bedarf er dann keiner Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes i.S. § 10 HundehV.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse Dritter aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb einer Woche bei der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden hält.

1. Über die Ausstellung des Negativzeugnisses kann erst entschieden werden, wenn der Halter eines der auf Seite 1 aufgeführten Hunde mittels Negativgutachten nachgewiesen hat, dass sein Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
2. Das Negativzeugnis kann weiterhin nur ausgestellt werden, wenn:
 - der Hund dauerhaft mittels Mikrochip-Transponder gemäß ISO-Standard gekennzeichnet ist
 - der Hund zum Zeitpunkt der Begutachtung das erste Lebensjahr vollendet hat und
 - der Halter des Hundes seine Zuverlässigkeit nach § 12 HundehV mittels Führungszeugnis (im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate) nachgewiesen hat und keine sonstigen Gesichtspunkte gegen die Haltung eines Hundes durch den Halter sprechen
3. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.
4. Der zu begutachtende Hund muss das erste Lebensjahr vollendet haben, da die Einschätzung seiner Ungefährlichkeit vorher aufgrund der noch nicht herausgebildeten Charakterzüge nicht möglich ist. Ist der Hund jünger als ein Jahr, wird/kann auf Antrag eine befristete Erlaubnis zum Halten dieses Hundes unter Beachtung des § 6 HundehV erteilt/werden. Die Befristung datiert bis einen Monat nach Vollendung des ersten Lebensjahres, setzt jedoch die Verpflichtung zur Beibringung des Negativgutachten voraus.
5. Der vom Antragsteller selbst zu wählende und zu beauftragende Gutachter muss im Besitz der dafür notwendigen Qualifikation sein. Seitens der örtlichen Ordnungsbehörde werden z.B. akzeptiert:
 - Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde oder eine vergleichbare Qualifikation.
 - Leistungsrichter eines dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angeschlossenen Vereins bzw. Leistungsrichter einer diensthundehaltenden Behörde oder eine vergleichbare Qualifikation.
 - Der Besitz der sogenannten Übungsleiterlizenz ist nicht ausreichend für die Anerkennung als Sachverständiger.
6. Für die Erteilung des Negativzeugnisses erhebt die ausstellende Behörde eine Gebühr. Grundlage der Gebühr ist die Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern (GebOMI), Tarifstelle 8.4.2. Der Gebührenrahmen beträgt 25,00 - 125,00 €.